

## II.

# Außerordentlicher Haushaltsplan

### – Gesamtplan und Einzelpläne –

#### Allgemeine Vorbemerkungen.

1. Die veranschlagten Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als die zur Deckung bestimmten Einnahmemittel verfügbar sind oder wenn deren Eingang im laufenden Rechnungsjahr rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Zu jeder Einzelmaßnahme bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadtkämmerei.
2. Jedes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ist nach seinem Abschluß besonders abzurechnen (§ 23, 3 in Verbindung mit § 39, 2 GemHVO.). Die vorgesehenen Ausgabemittel bleiben für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende Rechnungsjahr, bei Bauten bis zum Schlusse des Rechnungsjahres verfügbar, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 35, 3 GemHVO.).
3. Die Führung der Haushaltsüberwachungslisten geschieht durch die Dienststellen, die bei den entsprechenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushaltsplans angegeben sind.